



CLUB-REGLEMENT

Ausgabe 2016

1. Mitgliederwesen, Aufnahmeverfahren

2. Finanzen

3. Organisation

4. Spielberechtigung, Spielbetrieb

5. Turnierbetrieb

6. Handicapping

7. Driving Range, Teaching Area, Pros

8. Golf-Cars, E-Carts, Trolleys

9. Benützung der Anlage

10. Gastronomie

The Spirit of the Game

Wir legen grossen Wert auf Fairness und auf das Einhalten der Etikette. Wir erwarten von den Mitgliedern, Gästen und Mitarbeitern, dass sie sich im Clubhaus und auf dem Golfplatz diszipliniert verhalten und jederzeit Höflichkeit und Sportgeist im Umgang miteinander an den Tag legen. Auf Blumisberg wird der Golfsport nach den Regeln des Royal & Ancient Golfclub of St. Andrews ausgeübt.

1. Mitgliederwesen, Aufnahmeverfahren (Art. 4 ff Statuten)

1.1. Aufnahmeverfahren

1.1.1. Ehegatten und Nachkommen

Ehegatten und Nachkommen von Aktivmitgliedern werden ohne weiteres aufgenommen.

1.1.2. Paten

Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den GCC Blumisberg setzt voraus, dass dessen Kandidatur von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Die Übernahme dieser Patenschaft erschöpft sich nicht nur in der Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Die Paten sind vielmehr Antragssteller für das neue Mitglied und übernehmen damit die Aufgabe und Verantwortung, das neue Mitglied in den Club und in den Golfsport im Allgemeinen zu integrieren.

Die Patenschaft können nur Aktivmitglieder übernehmen, welche mindestens seit drei Jahren im Club sind und ein offizielles Handicap haben.

1.1.3. Gespräch mit Kandidaten

Kandidaten werden vor dem Aufnahmebeschluss durch den Vorstand zu einem Gespräch mit dem Clubpräsidenten oder dem Clubmanager eingeladen.

1.2. Mitglieder gemäss Art. 13 Statuten

Die Mitgliedschaft gemäss Art. 13 Statuten dauert ein Jahr. Sie kann am Ende eines Jahres durch den Vorstand jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Diese Mitglieder erhalten gegen Bezahlung die ASG Karte. Der Vorstand kann folgende Personen als Mitglieder gemäss Art. 13 Statuten aufnehmen.

1.2.1. Mitgliederkategorie Gast

Unter die Mitgliederkategorie Gast fallen Zweitmitglieder (Mitglieder eines anderen Clubs, welcher seinerseits Mitglied eines offiziell anerkannten Landesverbandes ist), Diplomaten und Schnuppermitglieder (z.B. Personen, welche ihren Wohnsitz in die Region verlegen und noch keine Paten kennen oder Personen, welche eine Mitgliedschaft in Erwägung ziehen; etc.). Die Dauer dieser Mitgliedschaft kann zeitlich beschränkt werden. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Clubversammlung festgelegt.

1.2.2. Mitgliederkategorie Friendship

Die Mitgliederkategorie Friendship gilt für Personen mit besonderen Beziehungen zum Club (wie beispielsweise Ehepartner von Mitarbeitern, ehemalige Mitarbeiter oder deren Ehepartner). Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Clubversammlung festgelegt.

1.2.3. Mitgliederkategorie Mitarbeiter

Der Jahresbeitrag wird von Fall zu Fall vom Vorstand festgelegt.

1.3. Übertritte und Austritte (Art. 9 und 20 Statuten)

Mitglieder, welche von einer spielberechtigten in eine nicht oder beschränkt spielberechtigte Kategorie übertreten oder gänzlich aus dem Club austreten möchten, haben dies dem Sekretariat bis Ende eines Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen. Der Übertritt bzw. der Austritt wird jeweils auf den 1. Januar des auf die schriftliche Mitteilung folgenden Jahres vorgenommen.

Treten Mitglieder gemäss Art. 13 der Statuten in eine Aktivmitgliedschaft über, haben sie das ordentliche Aufnahmeverfahren zu bestreiten und die ordentlichen Eintrittsgelder zu entrichten

2. Finanzen (Art. 16 ff Statuten)

2.1. Finanzkompetenzen

Vorstand: In Abweichung zum jeweiligen Budget pro Geschäftsjahr CHF 200'000.

Vorstandsmitglieder und Clubmanager: Im Rahmen der jeweiligen Budgets je CHF 5'000.

2.2. Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren (Art. 17 Statuten)

Die Höhe der Jahresbeiträge sowie die Eintrittsgebühren für die einzelnen Mitgliederkategorien werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

In den Jahresbeiträgen ist der ASG-Beitrag nicht inbegriffen.

2.2.2. Eintrittsgebühren

Die grundsätzlich in einem Betrag zu bezahlende Eintrittsgebühr wird bei Eintritt in die Kategorie Aktiv oder beim Übertritt von der Kategorie Young Member A in die Mitgliederkategorie Aktiv fällig.

Auf Gesuch an den Clubmanager, kann die Eintrittsgebühr gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung, in Raten (max. über drei Jahre) abbezahlt werden.

Tritt das Mitglied in die Kategorie Country Club oder Passiv über, so werden die bisher geleisteten Anzahlungen bei einem späteren erneuten Übertritt zu einer spielberechtigten Kategorie an die geschuldete Eintrittsgebühr angerechnet.

Tritt das Mitglied gänzlich aus dem Club aus, verfallen die bisher geleisteten Anzahlungen endgültig.

2.2.3. Erlass, Rückforderung und Verfall

Der bei Jahresbeginn geschuldete Jahresbeitrag kann grundsätzlich weder erlassen noch zurückerstattet werden. Der Vorstand kann Ausnahmen beschliessen.

2.3. Aktie (Art. 18 Statuten)

Mitglieder der Kategorie Aktiv (ab 35 Jahre) müssen sich über den Besitz einer Aktie der GCCB AG ausweisen. Neue Mitglieder können Aktien entweder direkt von einem bisherigen Mitglied bzw. Aktionär, oder vom Club erwerben. Der Club beschafft sich die Aktien durch den Rückkauf von austretenden Mitgliedern. Der Kaufpreis der Aktie wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Kauf der Aktie wird bei Eintritt in die Mitgliederkategorie Aktiv, resp. bei Erreichen des 35. Altersjahrs fällig. Auf Gesuch an den Clubmanager hin kann die Aktie gestützt auf eine schriftliche Vereinbarung in Raten (max. über drei Jahre) abbezahlt werden.

Mitglieder, die ihre Aktie(n) verkaufen wollen, können diese dem Club zum Verkauf anbieten. Der Club führt über diese Aktien eine Warteliste und berücksichtigt die Angebote nach Massgabe des Zeitpunkts der Anmeldung. Aktivmitglieder können ihre Pflichtaktie zur Aufnahme auf die Warteliste erst auf den Zeitpunkt anmelden, auf den sie den Austritt aus dem Club bzw. die Aufgabe der Aktivmitgliedschaft (Übertritt zu Country Club oder Passiv) erklären.

2.4. Greenfees

Die Greenfeekategorien sowie die dazu gehörenden Greenfeetarife werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Diese gelten jeweils für den ganzen Tag. Für die Einladungsturniere der Ladies, Senioren und Junioren werden keine Greenfees erhoben.

Der Vorstand kann mit Partnerclubs Vereinbarungen über reduzierte Greenfees abschliessen. Die jeweils gültigen Vereinbarungen werden im Clubhaus publiziert.

Für auswärtige Golfer ist es nicht möglich, ein auf die Driving Range beschränktes Fee zu lösen.

2.5. Kader- und Interclubspesen

Folgende Regelungen gelten ausschliesslich für Aktivspieler und Junioren, welche einem Nationalkader der ASG angehören.

2.5.1. Einzelspieler

Pro Turniertag (ohne Trainingstage) wird eine Tagespauschale von CHF 150 inkl. Startgeld vergütet.

Der Spieler erstellt innert 10 Tagen nach dem Turnier eine Abrechnung zuhanden des Sekretariates. Die Abrechnung muss durch den Clubmanager visiert werden. Pro Spieler und Saison wird ein Kostendach von CHF 2'500 festgelegt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Turniere, welche durch die ASG organisiert und bezahlt werden sowie die Interclub-Meisterschaften.

2.5.2. Interclub, Coupe Helvétique

Der Club übernimmt die Mannschaftsspesen für die Übernachtungen und die Verpflegung. Bei der Auswahl der Hotels ist ein Mittelklasse-Hotel in der Umgebung des jeweiligen Golfclubs/Spielortes zu berücksichtigen. Alle übrigen Nebenkosten, wie Reisespesen, Benützung von Golf-Trolleys, Driving Range Bälle, etc. gehen zu Lasten jedes einzelnen Teilnehmers.

Die Anmeldung der verschiedenen Mannschaften sowie die Bezahlung der Einschreibegebühren übernimmt das Sekretariat. Es ist anzustreben, dass alle Mannschaften zum Spiel in einer einheitlichen Bekleidung antreten, welche vom Club bezahlt wird.

Der Teamcaptain erhält vor dem Turnier vom Club einen Vorschuss und rechnet diesen anhand von Belegen resp. Quittungen umgehend nach der Rückkehr mit dem Sekretariat ab. Die Grössenordnung des Vorschusses wird durch das Sekretariat bestimmt.

Der Teamcaptain ist, nach Absprache mit seinen Mitspielern, verantwortlich für die Reservation des Hotels und für die gesamte Abrechnung.

2.6. Sonderregelungen

2.6.1. Nationalkader

Mitglieder eines ASG-Kaders (Aktive und/oder Junioren) bezahlen für die laufende Saison keinen Mitgliederbeitrag. Die ordentliche Bezahlung des Eintrittsgeldes und der Kauf der erforderlichen Aktie für die Aktiv-Mitgliedschaft sind von diesem Entgegenkommen ausgeschlossen.

2.6.2. Freies Spiel

Das freie Spiel wird gemäss den ASG-Empfehlungen erlaubt und gilt für Clubpräsidenten, Clubcaptains, ASG-Vorstand, Clubmanagers, Head-Greenkeepers und Inhaber von <Parcours libre>.

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, pro Saison sechs Mal einen Gast gratis zum Spiel einzuladen. Die Namen der Eingeladenen sind vor dem Spiel im Sekretariat bekannt zu geben.

3. Organisation (Art. 21 ff Statuten)

Die Organisation des Clubs ist in den Statuten geregelt.

3.1. Clubversammlung, Verfahren

3.1.1. Die Clubversammlung wird durch die Aktivmitglieder und die Junioren nach vollendetem 18. Altersjahr gebildet. Eine ordentliche Clubversammlung findet jährlich mindestens einmal statt, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres. Die Stimmabgabe hat persönlich zu erfolgen, eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

3.1.2. Über Gegenstände, welche nicht mindestens 20 Tage vor der Versammlung angekündigt wurden, kann nicht Beschluss gefasst werden (Art. 67 Abs. 3 ZGB, Art. 22 Abs. 3 der Statuten). Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten zugegangen sein, damit diese den Mitgliedern in der schriftlichen Einladung, welche mindestens 20 Tage vorher zu erfolgen hat, bekannt gemacht werden können. Die voraussichtlichen Daten der ordentlichen Clubversammlungen werden im Jahresprogramm (Club-Agenda) publiziert.

3.2. Budgetversammlungen

Gegen Ende Jahr, nach Abschluss der Saison, findet eine Budgetversammlung statt. Ihre ordentlichen Traktanden sind:

- Forecast für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung Jahresbeiträge, Eintrittsgelder, Aktienwert und Greenfee-Tarife
- Beschlussfassung über Investitionen
- Budget für das kommende Geschäftsjahr
- Weitere Traktanden nach Bedarf

3.3. Handicap-Kommission

3.3.1. Der Clubcaptain und der Clubmanager bilden die Handicap-Kommission.

3.3.2. Die Handicap-Kommission entscheidet endgültig über:

- Festlegung der Handicaps
- Manuelle Handicap-Anpassungen
- Anwendung der Winter Rules

3.4. Ladies, Senioren

Die Untersektionen organisieren sich selbständig und beschliessen im Rahmen des Club-Reglements in eigener Kompetenz über:

- Spiel- und Jahresprogramm
- Ausflüge und auswärtige Turniere
- Teilnahmen an den Interclub Meisterschaften

4. Spielberechtigung, Spielbetrieb

4.1. Spielberechtigung

4.1.1. Aktivmitglieder und Junioren (Art. 10 und 11 Statuten)

Spielberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, welche die Platzreife besitzen. Vorbehalten bleiben die statutarischen und reglementarischen Einschränkungen.

4.1.2. Clubmitglieder, welche nicht Aktivmitglieder oder Junioren sind (Art. 12 bis 14 Statuten)

Für Gast- und Friendship-Mitglieder bestehen keine Einschränkungen. Sie können an allen vom Club ausgeschrieben Turnieren (inkl. Clubmeisterschaften) teilnehmen.

Country Club-Mitglieder sind berechtigt, pro Saison den Golfplatz 3x gratis und 3x gegen Bezahlung eines reduzierten Greenfees zu bespielen. Voraussetzung ist die Platzreife, resp. Handicap 36,0. Country Club Mitglieder sind nicht Turnierberechtigt. Die Handicap-Kommission kann Ausnahmen beschliessen.

Passivmitglieder und Aktionäre besitzen keine Spielberechtigung.

4.1.3. Nichtmitglieder (Art. 19 Statuten)

Als Gäste sind nur Spieler zugelassen, welche Mitglied in einem Golfclub oder einer Vereinigung sind, der/die seinerseits Mitglied eines offiziell anerkannten Landesverbandes ist. Sie können höchstens 6x pro Saison spielen und müssen sich über ein offizielles Handicap von max. 36,0 ausweisen.

ASGI-Mitglieder sowie ASG GolfCard-Inhaber können nur in Begleitung eines Clubmitgliedes mit einem gültigen Handicap die Anlagen des GCC Blumisberg bespielen. Vorbehalten bleiben die speziellen Turnierregelungen (vgl. Ziff. 5 hiernach).

Gäste sind an Wochenenden und offiziellen Feiertagen der Kantone Bern und Freiburg nur in Begleitung eines Clubmitgliedes – welches ein offizielles Handicap besitzt – auf der Golfanlage spielberechtigt. Der Clubmanager kann bei geringer Belegung des Platzes Ausnahmen gestatten.

4.1.4. Winterbetrieb

Während der Winterzeit (Mitte November bis Mitte März) dürfen Nichtmitglieder die Golfanlage nur in Begleitung eines Clubmitgliedes benutzen. Es darf ausdrücklich nur von den ausgesteckten Abschlägen und auf die Winter Greens gespielt werden.

4.2. Spielbetrieb

4.2.1. Etikette

Die Benutzer der Anlagen müssen die Golfregeln des Royal and Ancient Golf Club of St. Andrews, die Local Rules, das Club-Reglement, sowie die Entscheide des Vorstandes und der Spielkommission respektieren und einhalten.

Beim Spiel in der Umgebung von Strassen und Wegen ist besondere Vorsicht geboten. Die Versicherung ist Sache des Spielers.

Es ist verboten, die angrenzenden Kulturen (Wiesen, Korn- und Saatfelder) zu betreten. Für Schäden an den Kulturen ist der fehlbare Spieler haftbar.

Um das langsame Spiel zu vermeiden, werden die Spieler angehalten, nach jedem Schlag zügig zu marschieren und den direkt möglichen, zulässigen Weg zu gehen. Die Scorekarte wird beim nächsten Abschlag ausgefüllt. Wird ein Ball gesucht, oder wenn zur vorderen Spielergruppe mehr als ein Loch Abstand liegt, muss der nachfolgenden Spielergruppe der Vortritt gewährt werden.

Beträgt bei einem Wettspiel der Abstand eines Flights auf die vordere Partie mehr als ein Loch, kann die offizielle Turnieraufsicht diesen Flight verwarnen und auffordern, den Abstand zu verkürzen. Verzögert ein Spieler unangemessen das Spiel, kann er nach Regel 6-7 bestraft werden.

Jeder Spieler ist verpflichtet, die herausgeschlagenen Divots wieder einzusetzen, die Pitchmarks auf den Greens auszubessern und die Spuren in den Bunkern zu rechen. Die Löcher dürfen nicht beschädigt werden. Die Fahne darf nicht auf den Boden geworfen, sondern muss auf den Boden gelegt werden.

Es ist den Spielern untersagt, den Platz durch Herausschlagen von Grasnarbe bei Übungsschwüngen oder Schlägen des Schlägers in den Boden – aus Ärger oder einem anderen Grund – zu beschädigen.

Die Golfwagen werden neben dem Green in Richtung des nächsten Abschlages abgestellt. Sie dürfen auf keinen Fall über die Greens, die Abschläge und die Zonen zwischen Bunker und Green gezogen werden.

Im Falle eines schwerwiegenden Verstosses gegen die Etikette kann die Spielleitung einen Spieler nach Regel 33-7 disqualifizieren. Im Wiederholungsfall kann die Handicap-Kommission gegen den fehlbaren Spieler Sanktionen (Verwarnung, zeitlich begrenzte Spielsperre) verfügen.

Die Spieler sind verpflichtet, korrekte Golfkleidung zu tragen.

Folgende Kleidungsstücke sind nicht erlaubt:

- Ärmellose T-Shirts (Herren) und Tops (Damen)
- Shirts mit grossen Logos
- Strand-Shorts sowie Bluejeans
- Trainings- und Jogging Bekleidung

4.2.2. Vorrechte auf dem Platz

Unabhängig von der Anzahl der Spieler im Flight, hat der schnellere Flight das Vorrecht zum Durchspielen. Einzelspieler haben kein Recht. Spieler, welche ihre Runde nicht auf Anweisung des Sekretariates oder des Clubmanagers auf dem 10. Tee beginnen, haben auf dem 1. Tee keinen Vortritt.

Vor und nach einem Turnier kann der Platz für das freie Spiel durch das Management bis zu 30 Minuten gesperrt werden.

4.2.3. Platzverantwortung

Die Verantwortung für den gesamten Turnier- und Spielbetrieb (einschliesslich der verschiedenen Clubsektionen) liegt beim Clubmanager. Er entscheidet über Ab- und Unterbruch bei ungünstigen äusseren Bedingungen (Gewitter, Regen, Nebel etc.) und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Tagescaptain und/oder dem Sponsor über die Wiederaufnahme des Spiels.

Ein Turnierunterbruch erfolgt mittels Schuss/Knall. Die Spieler markieren unverzüglich ihren Ball und begeben sich umgehend ins Clubhaus. Unterlässt es ein Spieler, das Spiel unverzüglich zu unterbrechen, so wird er disqualifiziert.

Bei besonderen Bedingungen und nach Rücksprache mit dem Head-Greenkeeper, kann der Clubmanager in Ausnahmefällen den Platz schliessen.

Der Clubmanager entscheidet ebenfalls in Regelfragen und nach Rücksprache mit dem Tagescaptain über Disqualifikationen.

Die Anwendung der Winter Rules (Besserlegen innerhalb einer Scorekartenlänge), bzw. Preferred Lies beschränkt sich auf alle kurz gemähten Flächen (Vorgreen, Fairway) und wird von der Handicap-Kommission festgelegt.

In der Schweiz gibt es keinen festen Zeitraum für die Anwendung der "Preferred Lies". Es gelten daher Handicap Conditions, auch wenn bei schlechten Wetterbedingungen eine Platzregel (Local Rules) es erlaubt, den Ball – jedoch nur auf den kurzgeschnittenen Flächen – besserzulegen.

4.3. Sanktionen

4.3.1. Bevor eine Sanktion verfügt wird, ist der Betroffene anzuhören.

4.3.2. Mitglieder, welche die Spielregeln, die Reglemente, die Vereinsbeschlüsse, die Anordnungen des Vorstandes und der Handicap-Kommission sowie die Etikette verletzen, können – soweit die Verfehlung mit dem Spiel im Zusammenhang steht – von der Handicap-Kommission verwarnet oder mit einer zeitlich begrenzten Spielsperre belegt werden.

Das betreffende Mitglied kann den Entscheid der Handicap-Kommission innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes weiter ziehen. Der Vorstand entscheidet innert 30 Tagen mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit endgültig. Die Weiterziehung hat nur aufschiebende Wirkung, wenn es der Präsident ausdrücklich verfügt.

Die Handicap-Kommission kann dem Vorstand wegen schwerwiegender Verfehlung oder wegen wiederholter Verfehlungen den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Club beantragen.

4.3.3. Mitglieder, welche ausserhalb des Spielbetriebes ihren Verpflichtungen gemäss den Clubstatuten nicht nachkommen oder gegen die Regeln des Anstandes verstossen, können vom Vorstand verwarnet oder mit einer zeitlich begrenzten Sperre, die Anlagen des Clubs zu betreten, belegt werden. Bei schwerwiegenden Verfehlungen oder wiederholten Verfehlungen kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Club verfügen. Die Sanktionen sind vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden zu beschliessen.

4.3.4. Zuständig für Sanktionen gegenüber fehlbaren Nichtmitgliedern ist der Clubmanager. Verfügt der Clubmanager eine 3 Monate übersteigende Clubsperre, kann der Betroffene den Entscheid an den Vorstand weiterziehen.

5. Turnierbetrieb

Als Turniere i.S. der nachfolgenden Bestimmungen gelten Wettspiele auf dem hierfür gesperrten Parcours. Grundsätzlich ist das Management für die Organisation verantwortlich. Dieses übernimmt auch die Ausstellung und Auswertung der Scorekarten, die Erstellung der Start- und Ranglisten etc.

5.1. Club-Turniere

Club-Turniere stehen ausschliesslich spielberechtigten Aktiv-Mitgliedern offen. Die Handicap-Kommission bestimmt über Turnierfee, Handicap Zulassung, Ausnahmeregelungen usw. Die Kosten für die Turnierpreise sowie für die Zwischenverpflegung werden vom Club übernommen. Grundsätzlich werden die Clubturniere in folgenden **Handicap-Kategorien** durchgeführt: 0 bis 18,4, 18,5 bis 30,0, 30,1 bis 36,0.

5.2. Sponsoren-Turniere

Sponsoren-Turniere sind Club-Turniere. Die Turnierpreise, die Zwischenverpflegung, der Apéro usw. werden vom Sponsor offeriert. Der Sponsor erhält max. 15 Startplätze zur freien Verfügung ohne Kostenfolge. Die Teilnehmer bezahlen kein Turnierfee. Die Bewilligung erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Clubmanagers, resp. der Spielkommission im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Turnierkalenders. Grundsätzlich sind nur Aktiv-Mitglieder und Gäste mit einem gültigen Ausweis und einem max. Handicap von 36,0 spielberechtigt.

5.3. Privat-Turniere

Privat-Turniere werden durch ein oder mehrere Clubmitglieder mit reservierten Startzeiten und max. 30 Teilnehmer durchgeführt. Gäste bezahlen das ordentliche Greenfee. Das Turnierfee muss von allen Teilnehmern entrichtet werden. Die Bewilligung erteilt der Clubmanager. Es sind nur Spieler mit einem max. Handicap von 36,0 spielberechtigt.

5.4. Einladungs-Turniere

Dem Organisator steht der Parcours zur Durchführung eines Turnieres zur freien Verfügung. Dafür bezahlt dieser eine Platz- und Sekretariatspauschale. Die Bewilligung erfolgt durch den Vorstand auf Antrag des Clubmanagers, resp. der Spielkommission im Rahmen der Genehmigung des jährlichen Turnierkalenders. Es sind nur Spieler mit einem max. Handicap von 36,0 spielberechtigt.

5.5. Spielberechtigung Nichtmitglieder

Nichtmitglieder müssen sich über eine gültige und aktuelle ASG-Mitgliedschaft, eine ASG-Golfcard der Migros oder eine ASGI-Mitgliedschaft ausweisen können. Spieler mit ausländischer Clubmitgliedschaft müssen einem anerkannten Landesverband angehören. Die Turnierleitung kann Vorgaben bezüglich Handicap, Mitgliederstatus etc. festlegen.

5.6. Extra Day Score (EDS)

Spieler der Handicap-Kategorien 2-5 können beliebig oft eine EDS-Karte spielen. Der Spieler muss im Voraus im Sekretariat eine gebührenfreie EDS-Karte lösen und den Marker bekannt geben. Als Marker können auch Familienmitglieder amten. EDS-Karten können über 9 oder 18 Loch gespielt werden.

6. Handicapping

Grundlage bilden die EGA-Handicap-Bestimmungen, welche durch die ASG publiziert werden.

6.1. Erlangung des ersten Handicaps

Der Spieler muss ein Turnier- oder ein EDS-Resultat über 18-Loch oder zwei über 9-Loch abgeben und erhält ein Handicap von 36,0.

6.2. Spielmöglichkeiten für Handicap-Veränderungen

- Organisierte Wettspiele des GCC Blumisberg im Zählspielmodus
- An allen offiziellen von der ASG organisierten Wettspielen
- An allen Turnieren im In- und Ausland, welche die Vorgaben einer Qualifying Competition erfüllen
- Extra-Day-Karten

6.3. Manuelle Handicap-Veränderungen

Die Handicaps der Mitglieder müssen durch die Handicap-Kommission nach unten oder nach oben geändert werden, wenn diese Handicaps nicht mehr dem tatsächlichen Spielniveau entsprechen.

6.4. Qualifying-Competition

Eine Qualifying-Competition ist ein Turnier, welches die EGA- Handicap-Bestimmungen erfüllt. In diesem Falle müssen alle Resultate für das Handicapping berücksichtigt werden.

Ein Turnier kann zur Non-Qualifying-Competition erklärt werden, wenn das vor dem Turnier so angekündigt worden ist. In diesem Fall ist kein Resultat Handicap wirksam.

6.5. Handicap-Veränderungen

Handicap-Kategorie	Exact-Handicap	Bufferzone (Stableford Punkte)	Nettoscore tiefer als Bufferzone (inkl. no return), Erhöhung des Handicaps um:	Netto Score höher als Buffer Zone, Pro Punkt über 36 Punkte, Herabsetzung um:
1	-4,4	35 – 36	0,1	0,1
2	4,5 – 11,4	34 – 36	0,1	0,2
3	11,5 – 18,4	33 – 36	0,1	0,3
4	18,5 – 26,4			0,4
5	26,5 – 36,0			0,5
6	36,1 – 54,0			1,0

Die Handicap-Kategorie 6 kommt im GCC Blumisberg nicht zur Anwendung. Das erste offizielle Handicap nach der Erlangung der Platzreife ist im GCC Blumisberg Handicap 36,0.

7. Driving Range, Teaching Area, Pros

Grundsätzlich haben die Pros während des Unterrichts Vorrecht auf die alleinige Benützung der Teaching Area. Für den Unterricht werden die Bälle gratis zur Verfügung gestellt. Das Inkasso erfolgt direkt durch die Pros.

Ist die Teaching Area nicht durch die Pros belegt, haben die Mitglieder die Möglichkeit, auf der Teaching Area zu trainieren. Innerhalb der Teaching Area darf nur mit den dafür vorgesehenen Bällen gespielt werden. Nichtmitgliedern ist es bei freien Kapazitäten (Clubmitglieder haben Vorrang) gestattet, bei den Pros Unterricht zu nehmen.

Es ist untersagt, mit Bällen der Driving Range auf dem Parcours und dem Putting Green zu spielen, resp. damit zu trainieren. Das Einsammeln von Bällen der Driving Range ist ausschliesslich auf dem Pitching Green gestattet. Die Bälle dürfen jedoch nicht auf die Driving Range transferiert werden. Nichtmitgliedern ist es erlaubt, in Begleitung eines Clubmitgliedes die Driving Range zu benützen. Pitching-Schläge auf das Putting Green sind untersagt.

8. Golf-Cars, E-Carts, Trolleys

8.1. Benützungsrecht für Golf-Cars

Spieler, welche nicht zu Fuss spielen können, resp. wollen, können gegen eine Gebühr, welche vor der Runde im Sekretariat zu bezahlen ist, einen Golf-Car benützen.

8.2. Voraussetzungen

Die Benützer der Golf-Cars müssen im Besitze eines gültigen Fahrausweises für Motorfahrzeuge sein. Mitspieler, welche ebenfalls zum Fahren der Golf-Cars berechtigt wären, dürfen als Passagiere mitfahren.

8.3. Haftung

Benützer sind für alle Schäden, auch solche gegenüber Dritten und Mitfahrern, haftbar.

8.4. Fahrweise

Die Benutzung eines Golf-Cars ist auf den Fahrer und einen Beifahrer beschränkt. Die Golf-Cars haben gegenüber den zu Fuss spielenden Golfern keinen Vorrang. Bei kritischen Platzverhältnissen kann die Benützung der Golf-Cars durch den Clubmanager oder den Caddiemaster untersagt werden. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzungsberechtigung entzogen werden.

8.5. E-Carts

Das Abstellen von persönlichen E-Carts in der Wägelihalle ist den Mitgliedern nur dann erlaubt, wenn ihnen der Club einen entsprechenden Standplatz zur Verfügung stellt (Diebstahlversicherung ist Sache der Mitglieder). Die Standgebühr wird mit dem Jahresbeitrag in Rechnung gestellt. Der Club stellt den Mitgliedern und Gästen eine ausreichende Anzahl E-Carts zur Vermietung zur Verfügung. Die Mietgebühr ist im Sekretariat oder beim Caddiemaster vor dem Spiel zu bezahlen.

8.6. Trolleys

Die clubeigenen Trolleys stehen Mitgliedern und Gästen gratis zur Verfügung.

9. Benützung der Anlagen

9.1. Clubhaus, Restaurant, Pool, Lockers

Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, im Club-Restaurant private Anlässe durchzuführen. Dieses Recht gilt auch für Einladungen von Geschäftspartnern, Freunden etc. Für die Durchführung grösserer Anlässe ist vorgängig beim Clubmanager die Zustimmung einzuholen.

Personen im Badeanzug dürfen die Clubräume (Bar, Restaurant und Clubhaus-Terrasse) nicht betreten. In den Garderoben ist auf strikte Ordnung und Reinlichkeit zu achten. Hand- und Duschtücher sind nach Gebrauch in die dafür aufgestellten Körbe zu legen. Sie dürfen nicht auf den Parcours mitgenommen werden, die Benützung am Pool ist erlaubt.

Die Benutzung des Pools erfolgt auf eigene Gefahr. Der GCC Blumisberg lehnt jede Haftung ab. Die Versicherung ist Sache der Benutzer. Kinder unter 12 Jahren bedürfen im Poolbereich einer Aufsicht.

In der Eingangshalle dürfen keine Golfausrüstungen abgestellt werden.

9.2. Hundeverbot

Auf der gesamten Anlage (ausser Parkplatz) gilt ein generelles Hundeverbot.

9.3. Handyverbot

Auf der gesamten Anlage (ausser Parkplatz und Garderoben) gilt ein generelles Handyverbot. Der Clubmanager kann in Ausnahmefällen oder aus organisatorischen Gründen (Notfalldienste, Turnierorganisation usw.) den Gebrauch von Handys erlauben.

9.4 Haftung für Wertsachen und sonstige Gegenstände

Der Club schliesst jegliche Haftung aus. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere auch auf sämtliches Golfmaterial und persönliche Gegenstände, welche im Clubhaus (Wägelihalle, Garderoben etc.) deponiert werden. Sämtliche Nutzer nehmen zur Kenntnis, dass seitens des Clubs auch keinerlei entsprechende Versicherungen abgeschlossen wurden.

10. Gastronomie

10.1. Vertragsverhältnis

Das Restaurant wird an einen Pächter verpachtet. Der Abschluss eines entsprechenden Vertrages sowie die Dauer des Vertragsverhältnisses liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

10.2. Kompetenzen Vorstand/Clubmanager

Der Vorstand und der Clubmanager haben bei der Angebots- und Preisgestaltung sowie bei der Festlegung der Öffnungszeiten ein Mitspracherecht.

10.3. Picknick

Das Mitbringen von eigenen Getränken und Esswaren ins Club-Restaurant ist nicht gestattet.

10.4. Konsumationspauschale

Das Inkasso der Konsumationspauschale ist Sache des Clubs und wird durch diesen zusammen mit den jährlichen Mitgliedschaftsgebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe der einzelnen Pauschalen wird durch die Clubversammlung beschlossen.

Der Vorstand kann Ausnahmen (Inkasso direkt durch den Pächter) beschliessen.